

An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

- Für Ihre Unterlagen -

Petition an den Deutschen Bundestag
(mit der Bitte um Veröffentlichung)

Persönliche Daten des Hauptpetenten

Anrede	Herr
Name	Doeppner
Vorname	Hans-Peter
Titel	Dr.

Anschrift

Wohnort	Westerham
Postleitzahl	83620
Straße und Hausnr.	Am Angerberg 27
Land/Bundesland.	Deutschland
Telefonnummer	
E-Mail-Adresse	webmaster@drdoepner.de

Wortlaut der Petition

Der Bundestag möge § 45 ZPO dahingehend ändern, dass nicht mehr Richter des gleichen Gerichtes über Befangenheitsanträge gem. § 42 ZPO und § 6 FamFG entscheiden, sondern generell Richter eines anderen Gerichtes.

Dies ist nötig, weil die Richter des gleichen Gerichtes nicht wirklich frei in ihrer Entscheidung sind, sondern - was menschlich und nachvollziehbar ist - immer Rücksicht auf ihre Kollegen und Kolleginnen nehmen werden und auch das kollegiale Klima nicht stören wollen. Vgl. Begründung

Begründung

Befangenheitsablehnung in Familiengerichtlichen und zivilrechtlichen Verfahren

Die Anzahl erfolgreicher Befangenheitsablehnungen gem. § 6 FamFG und § 42 ZPO liegt erstinstanzlich fast bei Null. In der Folgeinstanz wird der Befangenheitsablehnung dann öfter stattgegeben. Die fast vollständige Erfolglosigkeit von Befangenheitsablehnungen in der Erstinstanz kann sachlich nicht begründet werden, da eine so geringe Rate unrealistisch ist.

Hier liegt ein Systemfehler vor : Der Richter, der den Befangenheitsantrag entscheiden soll kann gar nicht frei entscheiden, denn vielleicht mag er den abzulehnenden Kollegen sehr gerne, hat persönliche Sympathie oder will zumindest keine Zwietracht ins Kollegium tragen. Da die Entscheidung über die Befangenheit von einem Kollegen / Kollegin des gleichen Gerichtes zu treffen ist (§ 45 ZPO) entscheidet also ein Befangener über die Befangenheit eines anderen. Die Gesetzeskonstruktion geht von einem idealen, emotionsfreien Richter im völlig autonomen Zustand aus und ist in sich schlicht unsinnig. Die Befangenheitsablehnung wird damit zum Alibi-Rechtsmittel.

Der Bundestag möge beschliessen :

Über Befangenheitsanträge gem. § 6 FamFG und § 42 ZPO entscheiden generell jeweils andere, nach dem Zufallsprinzip wechselnd ausgesuchte Gerichte. § 45 ZPO ist entsprechend zu ändern.

Anregungen für die Forendiskussion

Soweit Sie es für wichtig halten, senden Sie bitte ergänzende Unterlagen in Kopie (z.B. Entscheidungen der betroffenen Behörde, Klageschriften, Urteile) **nach Erhalt des Aktenzeichens** auf dem Postweg an folgende Kontaktadresse:

Deutscher Bundestag
Sekretariat des Petitionsausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel: (030)227 35257
